

Singapore Management University

Institutional Knowledge at Singapore Management University

Research Collection Yong Pung How School Of
Law

Yong Pung How School of Law

10-2019

UN-Übereinkommens zur internationalen Durchsetzung von Mediationsvergleichen

Nadja ALEXANDER

Singapore Management University, nadjaa@smu.edu.sg

Follow this and additional works at: https://ink.library.smu.edu.sg/sol_research



Part of the [Dispute Resolution and Arbitration Commons](#)

Citation

ALEXANDER, Nadja. UN-Übereinkommens zur internationalen Durchsetzung von Mediationsvergleichen. (2019). *Zeitschrift für Konflikt-Management*. 22, (5), 160-164.

Available at: https://ink.library.smu.edu.sg/sol_research/3100

This Journal Article is brought to you for free and open access by the Yong Pung How School of Law at Institutional Knowledge at Singapore Management University. It has been accepted for inclusion in Research Collection Yong Pung How School Of Law by an authorized administrator of Institutional Knowledge at Singapore Management University. For more information, please email cherylds@smu.edu.sg.

Nadja Alexander*

UN-Übereinkommen zur internationalen Durchsetzung von Mediationsvergleichen

Das Singapur-Übereinkommen ist ein multilateraler Vertrag, der einen Rechtsrahmen für die erleichterte Zirkulation von internationalen Mediationsvergleichen (IMV) über Landesgrenzen hinweg schafft. Das Übereinkommen erreicht dies, indem es den IMV den Status eines neuartigen, auf internationaler Ebene anerkannten Rechtsinstruments verleiht: Weder ein Vertrag noch ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut; IMV, die in den Anwendungsbereich des Singapur-Übereinkommens fallen und dessen Voraussetzungen erfüllen, genießen eine einzigartige Stellung. Mit dem neuen Übereinkommen wird ein System für die Anerkennung und Vollstreckung von IMV eingeführt.

A. Einführung

Es kommt nicht häufig vor, dass man Zeuge eines historischen Ereignisses wird. Für Mediationsexperten aus der ganzen Welt wird der 7.8.2019 als das Datum in die Geschichte der Alternativen Streitbeilegung eingehen, das die Mediation mit der Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Mediationsergebnisvereinbarungen – von nun an als Singapur-Übereinkommen bekannt – auf das internationale Parkett lanciert hat.

Singapur war der erste Staat, der unterschrieb, und weitere 45 folgten. Insgesamt 46 Staaten haben das Übereinkommen am 7.8.2019 unterzeichnet. Sie sind hier in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet:

- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| 1. Afghanistan | 24. Montenegro |
| 2. Benin | 25. Nigeria |
| 3. Brunei | 26. Nordmazedonien |
| 4. Chile | 27. Palau |
| 5. China | 28. Paraguay |
| 6. Demokratische Republik Kongo | 29. Philippinen |
| 7. Fidschi | 30. Qatar |
| 8. Georgien | 31. Samoa |
| 9. Grenada | 32. Saudi Arabien |
| | 33. Serbien |

- | | |
|----------------|------------------------------------|
| 10. Haiti | 34. Singapur |
| 11. Honduras | 35. Sierra Leone |
| 12. Indien | 36. Sri Lanka |
| 13. Iran | 37. Südkorea |
| 14. Israel | 38. Swasiland |
| 15. Jamaika | 39. Timor-Leste |
| 16. Jordanien | 40. Türkei |
| 17. Kasachstan | 41. Uganda |
| 18. Kolumbien | 42. Ukraine |
| 19. Kongo | 43. Uruguay |
| 20. Laos | 44. Venezuela |
| 21. Malaysia | 45. Vereinigte Staaten von Amerika |
| 22. Malediven | 46. Weißrussland |
| 23. Mauritius | |

Dies ist eine beispiellose Länder-Anzahl und stellt die bisher erfolgreichste Initiierung eines von der UN-Kommission für internationales Handelsrecht¹ entwickelten Rechtsinstruments dar. Von den beiden populärsten UNCITRAL-Vertragswerken wurde 1980 das UN-Kaufrecht mit gerade einmal fünf Unterschriften aufgelegt; das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche² von 1958 haben nur zehn Staaten unterschrieben, als es zur Unterzeichnung freigegeben wurde.

Die große Resonanz, die das Singapur-Übereinkommen³ erzeugt, ist Ausdruck des globalen Trends, Mediationsprozesse in die „Werkzeugkiste“ der grenzübergreifenden Streitbeilegungsmechanismen mitaufzunehmen. Dieser Beitrag bietet einige Hintergrundinformationen zum Übereinkommen sowie einen Überblick über seinen Inhalt und seine Implikationen für die Zukunft der internationalen Wirtschaftsmediation.

B. Hintergrund

Nach drei Jahren intensiver Arbeit in der UNCITRAL Arbeitsgruppe II⁴ unter Beteiligung von 90 Mitgliedstaaten und 35 internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen wurde der Entwurf des Übereinkommens

* Aus dem Englischen übersetzt von Claudia Kück, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Mediation, Konfliktmanagement und Verfahrenslehre, Europa-Universität Viadrina.

1 United Nations Commission on International Trade Law, im Folgenden: UNCITRAL.

2 New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards, im Folgenden: New Yorker Übereinkommen.

3 Die englische Textversion ist verfügbar unter: https://uncitral.un.org/sites/uncitral.un.org/files/singapore_convention_eng.pdf (zuletzt abgerufen am: 2.9.2019).

4 Working Group II – Dispute Resolution.

über die Durchsetzung internationaler Mediationsvergleiche finalisiert. Auf der 51. UNCITRAL-Sitzung am 25.6.2018 wurde die Empfehlung ausgesprochen, den Entwurf der UN-Generalversammlung zur Überprüfung vorzulegen. Eine Resolution zur Benennung des Übereinkommens als „Singapore Convention on Mediation“ wurde ebenfalls angenommen. Die UN-Generalversammlung hat das Übereinkommen am 20.12.2018 verabschiedet. Das Übereinkommen wurde am 7.8.2019 in Singapur im Rahmen offizieller Feierlichkeiten, an der 70 Staatsdelegationen teilnahmen, zur Unterzeichnung aufgelegt.

C. Was ist die Zielsetzung des Singapur-Übereinkommens?

Vorrangiges Ziel des Übereinkommens ist es, den Einsatz von Mediation bei der Beilegung grenzüberschreitender Wirtschaftsstreitigkeiten zu fördern, da Mediation nicht nur als eine schnellere, kostengünstigere Form der Streitbeilegung angesehen wird, sondern auch als eine Möglichkeit zur langfristigen Erhaltung von Handels- und Geschäftsbeziehungen.

Das Fehlen eines grenzüberschreitenden Durchsetzungsmechanismus für internationale Mediationsvergleiche gilt als erhebliches Hindernis für die Bereitschaft einiger Unternehmen, das Mediationsverfahren zu nutzen; es kann einen erheblicher Zeit- und Energieaufwand bedeuten, eine Einigung innerhalb einer Mediation zu erzielen, und wenn eine Partei sich später dazu entschließen sollte, der Ergebnisvereinbarung nicht nachzukommen, muss das Unternehmen, das die Einhaltung anstrebt, dem Grunde nach im Rahmen eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens wieder ganz von vorne anfangen.

Gerade bei den vielen Streitigkeiten, die sich aus vermeintlichen Vertragsverletzungen ergeben, kann Mediation weniger attraktiv sein, wenn selbst ein erfolgreiches Mediationsverfahren nur in einem weiteren (Einigungs-)Vertrag mündet, der als solcher mit den entsprechenden Rechtsmitteln vor den staatlichen Gerichten durchgesetzt werden muss. Diese Ansicht spiegeln die Ergebnisse einer Umfrage aus dem Jahr 2014 wider, die sich an die internationale Wirtschafts- und Juristen-Community richtete. Hier waren 74 % der Befragten der Ansicht, dass ein multilateraler Vertrag, der die internationale Durchsetzbarkeit von Mediationsvergleichen erleichtert, die Anzahl an Mediationsverfahren in ihren Heimatländern erhöhen würde.⁵

Das funktionale Ziel des Übereinkommens besteht also darin, einen beschleunigten Durchsetzungsmechanismus für internationale Mediationsergebnisvereinbarungen bereit-

zustellen. Gleichzeitig steckt hinter diesem Rechtsinstrument ein viel größeres Ziel – nämlich der Mediation neben der Schiedsgerichtsbarkeit und der staatlichen Gerichtsbarkeit zu einer größeren Bekanntheit auf dem Gebiet der internationalen Streitbeilegung zu verhelfen.

D. Wie funktioniert das Singapur-Übereinkommen?

Mit 16 Artikeln wollten die Verfasser des Singapur-Übereinkommens einen minimalistischen und effizienten Rahmen für die Anerkennung und Vollstreckung von IMV auf internationaler Ebene schaffen.⁶

In den meisten Fällen kommen die Parteien, die einen IMV abgeschlossen haben, ihren vertraglichen Verpflichtungen nach. Ist dies nicht der Fall, bietet das Übereinkommen den Parteien eines IMV, die unter seinen Anwendungsbereich fallen (Art. 1), die Möglichkeit, den IMV beim zuständigen staatlichen Gericht durchzusetzen (Art. 3). Die Rechtsschutz suchende Partei muss dafür bei dem zuständigen Gericht einen Antrag einreichen und den IMV vorlegen, der die Unterschriften der Parteien und eine Bescheinigung des Mediators oder der Mediationsstelle enthält, dass der Vergleich im Rahmen des Mediationsverfahrens zustande gekommen ist (Art. 4)⁷. Sofern der IMV nicht mit den in Art. 5 aufgelisteten Ablehnungsgründen kollidiert, kann er unmittelbar vollstreckt werden.

Alternativ dient der IMV als eigenständiger und vollumfänglicher Beweis⁸ dafür, dass die in der Einigung enthaltenen Ansprüche abschließend geregelt sind und daher in dieser Angelegenheit nicht noch ein (weiteres) Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet werden darf.

Ein Schlüsselement der direkten Vollstreckung besteht darin, dass es keine Verpflichtung gibt, dass ein IMV an dem Ort, an dem er geschlossen wurde (Herkunftsland), ein Überprüfungsverfahren durchlaufen muss. Mit anderen Worten: Es gibt keinen „Sitz“ des Mediationsverfahrens in der Form, in der es einen „Sitz“ des Schiedsgerichtsverfahrens gibt. Die gerichtliche Überprüfung im Sinne des Übereinkommens erfolgt nur im Vollstreckungsstaat.

E. Eigenschaften und Besonderheiten des Singapur-Übereinkommens

Das Übereinkommen erleichtert die Durchsetzung von etwas, das als eine neue Art Rechtsinstrument auf internationaler Ebene angesehen werden kann: Weder ein (einfacher) Vergleichsvertrag noch ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut⁹; IMV, die unter den Anwendungsbereich des Sin-

⁵ Strong, Use and Perception of International Commercial Mediation and Conciliation: A Preliminary Report on Issues Relating to the Proposed UNCITRAL Convention on International Commercial Mediation and Conciliation (2014), University of Missouri School of Law Legal Studies Research Paper No. 2014-28, verfügbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2526302 (zuletzt abgerufen 21.8.2019), S. 45.

⁶ Für eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Singapur-Übereinkommen s. Alexander/Chong, The Singapore Convention on Mediation: A Commentary, Alphen aan den Rijn 2019.

⁷ Art. 4 sieht ferner vor, dass andere Formen geeigneter Nachweise vorgelegt werden können, wenn die Unterschrift des Mediators auf dem IMV oder eine Bescheinigung des Mediators oder der Mediationsstelle über das Ergebnis der Mediation nicht vorliegt: s.u. Kommentar zu Art. 4.

⁸ Im Englischen wird dies als „complete defence“ bezeichnet.

⁹ Für Deutschland s. § 1053 ZPO.

gapur-Übereinkommens fallen und die Bedingungen desselben erfüllen, genießen einen einzigartigen Status. Damit privilegiert das Übereinkommen das Ergebnis einer Mediation im Vergleich zu einer Verhandlung und schafft einen Rechtsrahmen, in dem IMV international durchsetzbar sind.

Das Singapur-Übereinkommen definiert mehrere Eigenschaften dieses neu geschaffenen Rechtsinstruments. Nach Art. 1 Abs. 1 muss es sich um eine Vereinbarung handeln, die:

- wirtschaftlicher Natur ist,
- sich aus der Mediation ergibt und
- einen internationalen Charakter hat.

I. Anwendungsbereich

Mit Blick auf seinen Anwendungsbereich gilt das Übereinkommen nicht für Sachverhalte, die keine Handelssachen betreffen, wie Familien-, Erb-, Verbraucher- oder Arbeitsfragen (Art. 1 Abs. 2). Diese Ausgliederungen dienen zum einen dazu, auf mögliche Besonderheiten einzugehen, die sich von Staat zu Staat in Bezug auf die Berücksichtigung grundlegender inländischer Wertvorstellungen zu diesen Fragen ergeben können. Zum anderen sollen sie Bedenken bezüglich der ungleichen Verhandlungsmacht der Parteien ausräumen, die es dem Vertragsstaat erschweren könnten, das Übereinkommen umzusetzen. Das Übereinkommen lässt jedoch die Möglichkeit offen, dass Investitions-Mediationsvereinbarungen auf seiner Grundlage durchgesetzt werden können.

Das Übereinkommen schließt auch explizit Vergleichsvereinbarungen von seinem Anwendungsbereich aus, die sich aus einer gerichtsnahen Mediation ergeben und als staatliches Gerichtsurteil oder als Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut vollstreckbar sind (Art. 1 Abs. 3). In einigen Rechtsordnungen sind die Parteien beispielsweise bereits damit vertraut, ihre Mediationsergebnisvereinbarung in einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut oder ein staatliches Gerichtsurteil umzuwandeln, um sie durchsetzen zu können. Das Übereinkommen soll ein Lückenfüller sein, weshalb Mediationsergebnisse, die bereits durch andere internationale Regelungsregime abgedeckt werden, von seinem Anwendungsbereich ausgenommen sind.

1. Definition von „Mediation“

Vergleichsvereinbarungen müssen im Rahmen eines Mediationsverfahrens zustande gekommen sein, um unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens zu fallen. Mediation wird in Art. 2 Abs. 3 weit definiert und umfasst demnach jedes Verfahren, in dem die Parteien versuchen, mit Hilfe eines Dritten, dem es an der Befugnis mangelt, den Parteien eine Lösung aufzuzwingen, eine Einigung zu erzielen. Diese breite Begriffsbestimmung soll der Vielfalt der derzeit weltweit praktizierten Mediationsansätze gerecht werden. Darüber hinaus legt das Übereinkommen nicht

fest, inwieweit ein Mediator in den Prozess einbezogen werden muss, damit die Einigung aus der Mediation „resultiert“. Damit wird ein weiterer breiter Standard geschaffen, der darauf abzielt, Vergleichsvereinbarungen zu erfassen, auch wenn der Mediator nur minimal in die Einigungsverhandlungen der Parteien eingegriffen hat.

2. Definition von „international“

Wie bereits erwähnt, muss der IMV aus einer internationalen Streitigkeit hervorgehen (Art. 1 Abs. 1). Dieses Merkmal ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des IMV entscheidend (nicht vor, während der Streitigkeit oder des Mediationsverfahrens; und nicht danach, während des Vollstreckungsverfahrens). Die Herkunft der Parteien bestimmt, ob es sich um eine internationale Streitigkeit handelt. Sie müssen ihren Niederlassung in verschiedenen Staaten haben oder die Niederlassung, von der aus die Verpflichtungen aus dem IMV erfüllt werden sollen oder zu denen der Streitgegenstand die engste Verbindung aufweist, muss sich in einem anderen Land befinden.

3. Weitere Anforderungen für internationale Mediationsvergleiche

Das Übereinkommen beinhaltet auch mehrere Formanforderungen. Zunächst müssen die IMV schriftlich vereinbart werden (Art. 1 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 lit. a). Ein IMV kann auch im Wege eines schriftlichen Informationsaustausches abgeschlossen werden, d.h. der Vergleich muss nicht in einem einzigen Dokument enthalten sein (sondern eine entsprechende Vereinbarung kann z.B. über eine Reihe von E-Mails hinweg erfolgen). Das Schreiben muss von den Parteien unterzeichnet sein, was auch in Form einer elektronischen Signatur erfolgen kann (Art. 4 Abs. 2).

Parteien, die die Durchsetzung eines IMV anstreben, müssen nachweisen, dass der Vergleich im Rahmen einer Mediation zustande gekommen ist (Art. 4 Abs. 2). Diese Anforderung kann auf verschiedene Weise erfüllt werden, u.a. durch die Unterzeichnung der Vergleichsvereinbarung durch den Mediator, ein vom Mediator unterzeichnetes separates Nachweisdokument, eine entsprechende Bescheinigung der Mediationsstelle, die die Falladministration übernommen hat, oder durch alle anderen von dem zuständigen Gericht¹⁰ akzeptierten Beweise (Art. 4 Abs. 1 lit. b). Diese Formanforderungen sind erschöpfend, d.h. die Vertragsstaaten können keine zusätzlichen Voraussetzungen für die Durchsetzung eines IMV nach dem Übereinkommen festlegen.

II. Ein Schwert und ein Schutzschild

Das Singapur-Übereinkommen verlangt, dass die Vertragsstaaten die IMV nicht nur vollstrecken, sondern auch funktional anerkennen (Art. 3 Abs. 1). Daher können sich die Parteien, die Rechtsschutz suchen, auf das Übereinkommen sowohl als „Schwert“ als auch als „Schutzschild“ berufen;

¹⁰ Im Englischen „authority“, was sich grundsätzlich auch mit „Behörde“ übersetzen lässt.

wie genau dies aussieht, wird noch nach den einschlägigen Verfahrensregeln des Vollstreckungsgerichts in den jeweiligen Vertragsstaaten festzulegen sein. Denn das Übereinkommen selbst schreibt nicht ein bestimmtes Verfahren dafür vor, wie die Anerkennung und Vollstreckung umzusetzen ist.

III. Ablehnungsgründe

Art. 5 enthält eine ausgewählte Anzahl an Gründen für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung. Im Großen und Ganzen sind diese Ablehnungsgründe mit dem im New Yorker Übereinkommen vorgesehenen Regelungssystem vergleichbar. Die Partei, die versucht, gegen die Anerkennung und Vollstreckung vorzugehen, muss den Beweis dafür erbringen, dass die Gründe für die Versagung erfüllt sind. Die Ablehnungsgründe nach dem Singapur-Übereinkommen sind in diesem Zusammenhang nicht zwingend/verbindlich: die staatlichen Gerichte können die Anerkennung und Vollstreckung unter Berufung auf die Ablehnungsgründe versagen; alternativ können die Vertragsstaaten festlegen, dass die Gerichte keinen speziellen Grund benötigen, um die Anerkennung und Vollstreckung zu verweigern. Der Katalog des Singapur-Übereinkommens ist jedoch insoweit abschließend, also dass die Vertragsstaaten keine zusätzlichen Ablehnungsgründe schaffen dürfen.

Die Ablehnungsgründe lassen sich in drei Kategorien unterteilen.

1. Ablehnungsgründe in Bezug auf den Vertrag:

- Eine Partei war bei Vertragsschluss in irgendeiner Form geschäftsunfähig,
- Der Vertrag ist es nichtig, unwirksam oder nach dem geltenden Recht undurchführbar,
- Der Vertrag ist seinem Inhalt nach nicht bindend oder nicht abschließend,
- Der Vertrag wurde nachträglich abgeändert,
- Die Vertragspflichten wurden bereits erfüllt,
- Die Vertragspflichten sind nicht bestimmt genug oder nicht verständlich formuliert,
- Die Gewährung von Rechtsschutz¹¹ würde den Vertragsbestimmungen widersprechen.

Diese Ablehnungsgründe sollen vertragsbezogene Einwendungen und eine Terminologie etablieren, die in verschiedenen Rechtsordnungen anerkannt sind. Aus diesem Grund kann der Eindruck entstehen, dass sich einige der oben genannten Gründe überschneiden.

2. Ablehnungsgründe in Bezug auf den Mediator

Das Übereinkommen enthält zwei Ablehnungsgründe mit Blick auf das (Fehl-)Verhalten des Mediators. Art. 5 Abs. 1 lit. e beschreibt den ersten verhaltensbedingten Ablehnungsgrund als einen schwerwiegenden Verstoß des Mediators gegen die anwendbare Grundregeln bzw. Standards¹², die für ihn oder die Mediation gelten, ohne deren Missach-

tung die betroffene Partei den Mediationsvergleich nicht geschlossen hätte.

Art. 5 Abs. 1 lit. f benennt den zweiten verhaltensbedingten Ablehnungsgrund des Mediators als „*ein Versäumnis des Mediators, den Parteien Umstände offenzulegen, die begründete Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Mediators aufkommen lassen [„wenn“] [...] die fehlende Offenlegung eine bedeutende Auswirkung oder eine unangemessene Beeinflussung der Partei zur Folge hatte, ohne die diese Partei den Mediationsvergleich nicht geschlossen hätte*“.

Diese Bestimmungen rücken also die Ethik- und Verhaltensstandards von Mediatoren in den Mittelpunkt. Es ist jedoch zu beachten, dass beide Vorschriften verlangen, dass das Fehlverhalten des Mediators für mindestens eine der Parteien in einem Kausalzusammenhang zu dem Abschluss des IMV stand.

3. Ablehnungsgründe in Bezug auf die öffentliche Ordnung und den Streitgegenstand

Gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a kann ein zuständiges Gericht die Durchsetzung eines IMV verweigern, wenn diese im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des Staates steht, in dem die Anerkennung und Vollstreckung angestrebt wird. Es ist hervorzuheben, dass dieser Ablehnungsgrund im Zusammenhang mit den geltenden Grundsätzen des internationalen Privatrechts betrachtet werden muss, die eine Berücksichtigung sowohl nationaler *als auch* internationaler Standards vorsehen.

Art. 5 Abs. 2 lit. b des Singapur-Übereinkommens sieht außerdem vor, dass das zuständige Gericht die Anerkennung und Vollstreckung eines IMV ablehnen kann, wenn der Gegenstand des Streits nach dem Recht dieses Staates nicht im Wege eines Mediationsverfahrens abgehandelt werden darf. Diese Klausel ist Artikel V Abs. 2 lit. a des New Yorker Übereinkommens nachempfunden.

IV. Anwendungsvorbehalte

Zu guter Letzt enthält das Übereinkommen in Art. 8 begrenzte Vorbehaltsoptionen. Vertragsstaaten können erklären, dass das Übereinkommen nicht auf Vergleichsvereinbarungen anwendbar ist, bei denen sie selbst Vertragspartei sind oder bei denen eine staatliche Behörde oder ein Amtsträger dieses Staates Vertragspartei ist, und es steht den Vertragsstaaten frei, den genauen Umfang dieses Vorbehalts zu bestimmen. Zudem können die Vertragsstaaten erklären, dass das Übereinkommen nur in dem Maß Anwendung findet, zu dem die Parteien ihre Vergleichsvereinbarung dem Übereinkommen unterwerfen möchten. Dieser Vorbehalt erlaubt es den Vertragsstaaten im Wesentlichen, ein nationales „Opt-in“-System für das Übereinkommen zu schaffen, wenn sie dies wollen.

¹¹ Im englischen Original: „granting relief“.

¹² Im englischen Original: „standards“.

F. Außerdem gibt es ein neues UNCITRAL Modellgesetz

Es ist darüber hinaus wichtig, daran zu erinnern, dass die UNCITRAL-Arbeitsgruppe II nicht nur ein Übereinkommen entworfen hat, sondern auch das bestehende Modellgesetz zur Schlichtung aus dem Jahr 2002 überarbeitet und in das UNCITRAL Modellgesetz zur internationalen Wirtschaftsmediation (2018) umbenannt hat.

Die EU hat nachdrücklich ein revidiertes Modellgesetz im Verhältnis zu einem Übereinkommen bevorzugt, weil sie angeblich keinerlei Überschneidungen mit der europäischen Mediationsrichtlinie wollte.¹³ Die zwei Instrumente haben zwar unterschiedliche Funktionen, sind aber miteinander kompatibel.¹⁴ Die kluge Entscheidung beide Regelungsinstrumente zu erarbeiten, war das Ergebnis eines Kompromisses innerhalb der Arbeitsgruppe II. Es ist das erste Mal, dass UNCITRAL zwei Regelungsinstrumente parallel hervorgebracht hat. Das neue UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Wirtschaftsmediation ist besonders sinnvoll für Staaten, die noch über keine allgemeinen Rechtsvorschriften für das Mediationsverfahren verfügen, und bietet in dieser Hinsicht eine nützliche Grundlage und ein Rahmenkonzept.

¹³ Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen.

G. Und jetzt?

Zahlreiche weitere Länder haben Interesse an der Unterzeichnung des Übereinkommens bekundet, und können eine solche von nun an jederzeit vornehmen, auch wenn sie sich dafür auf den Weg nach New York zum UN-Hauptquartier begeben müssen.

Die Unterzeichnungszereemonie und die Feierlichkeiten rund um das Singapur-Übereinkommen sind vorbei, aber die Arbeit mit Blick auf die Ratifizierung und Umsetzung der Singapur-Konvention steht erst am Anfang. Die nächsten Jahre werden darüber entscheiden, ob dies das Jahrhundert der internationalen Mediation sein wird.



Prof. Dr. Nadja Alexander

Direktorin der Singapore International Dispute Resolution Academy (SIDRA) und Professorin an der Singapore Management University | nadjaalexander@me.com

¹⁴ *Verbist*, b-Arbitra 2019/1, 53–85.

Maria Seehausen

Die emotionale Wirkung von Paraphrasieren

Ergebnisbericht dreier neuropsychologischer Studien

Paraphrasieren kann mehr als den Dialog strukturieren: Es übt einen positiven Effekt auf die Emotionen und Gefühle des Empfängers aus. In drei Studien wurde die Wirkung von Paraphrasieren mit Methoden der Selbstausskunft, psychophysiologischer Messung und funktioneller Bildgebung (fMRT) wissenschaftlich untersucht.

A. Einleitung

Paraphrasieren ist eine der wichtigsten und grundlegendsten Techniken der Mediation. Es dient der Strukturierung des Dialogs und der Herausarbeitung der Interessen und Lösungskriterien der Medianten. Paraphrasieren in der Me-

diation hat noch einen weiteren Effekt, den jeder Mediator kennt: Nach einer gelungenen Paraphrase von emotional besetzten Inhalten (z.B. „Wenn ich das richtig verstanden habe, sind Sie stark verärgert, weil Sie sich unfair behandelt fühlen“) zeigen sich Medianten typischerweise weniger aufgebracht, mithin sogar erleichtert, dass sie jemand versteht. Es tritt ein augenscheinlich beruhigender und deeskalierender Effekt ein. Um diesen intuitiv einleuchtenden, aber nie wissenschaftlich nachgewiesenen augenscheinlichen Effekt zu untersuchen, hat unsere Forschungsgruppe am *Cluster of Excellence: Languages of Emotion* drei aufeinander aufbauende neuropsychologische Studien durchgeführt.